

Inhalts-Übersicht IV:

Lf. Nr.	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
1	2711/1096	Estll. Gouvern. Verw.	Intendent der 2. Armee Stadt Brazlaw	12.06.1824	Rennenkampff wird beschuldigt, sich 3602 Rbl. 68 Cop. aus der Staatskasse angeeignet zu haben..
2	3839/2711	Hakenrichter von Strand-Wieck	Ehstl. Gouvern. Regierung	29.07.1824	Der Hakenrichter wird beauftragt, das Geld einzutreiben oder bei rechtlichen Einwendungen einen Termin zur Zahlung anzuberaumen.
3	3751/ 391	Ehstl. Gouvern. Regierung	Hakenrichter von Strand-Wieck.	13.09.1824	Bericht: Das Schreiben der Feld-Commissariats Expedition wurde übergeben und ein Termin zur Zahlung anberaumt.
4	4396/ 507	Ehstl. Gouvern. Regierung	Hakenrichter von Strand-Wieck.	01.11.1824	Anfrage: In welcher Höhe sollen die Post- und Procentgelder angesetzt werden?.
5		Gouvernements, Postmeister Rath Possé.	Rath von Rehberg	04.11.1824	Anfrage bezüglich der Versandkosten für 3602 Rbl. 68 Cop.
6		Rath von Rehberg	Gouvernements, Postmeister Rath Possé.	04.11.1824	Die Kostenhöhe wird mitgeteilt.
7	1870/ 4484	Estll. Gouvern. Verw.	Intendent der 2. Armee Stadt Bratzlaw	18.10.1824	Wiederholte Forderung Rennenkampffs Landgut zu beschlagnahmen, um das Geld einzutreiben..
8	5831	Hakenrichter von Strand-Wieck	Ehstl. Gouvern. Regierung	18.11.1824	Auftrag, das Geld einzufordern und die Procentgelder ebenfalls einzuziehen.
9	4910/ 580	Ehstl. Gouvern. Regierung	Hakenrichter von Strand-Wieck.	09.12.1824	Das Geld wurde bezahlt. Rennenkampff äußert die Bitte, daß das auf sein Vermögen gelegte Verbot aufgehoben werden möge.
10	1242	Komissariats Kommission	Intendent der 2. Armee Stadt Brazlaw.	11.12..1824	Anfrage, ob Rennenkampff das Geld eingezahlt hat.

Lf. Nr	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
11	4910/ 6291	Hakenrichter von Strand-Wieck	Estl. Gouv. Regierung	13.12.1824	Datei: Gustav Magnus 1822 0945 Resolution: Es wurde kein Verbot gelegt.
12	6528	Hakenrichter von Strand-Wieck	Estl. Gouv. Regierung	23.12.1824	Datei: Gustav Magnus 1824 0950 Auftrag weitere 1 Rbl. 93 Cop. beizutreiben.
13	623	Ehstl. Gouvern. Regierung	Hakenrichter von Strand-Wieck.	27.12.1824	Datei: Gustav Magnus 1824 0955 Einsendung der fehlenden 1 Rbl. 93 Cop.
14	97	Estl. Gouvern. Verw.	Intendent der 2. Armee Stadt Brazlaw	20.01.1825	Rennenkampff hat 3602 Rbl. 68 Cop. bezahlt. Die Kommission hat keine weiteren Ansprüche.
15	728	Ehstl. Gouvern. Regierung	G. M. v. Rennenkampff	24.02.1826	Datei: Gustav Magnus 1826 0910 Eingabe: Den Beschlag der auf Rennenkampffs Vermögen gelegt wurde zu heben.
16	728	Estl. Oberlandgericht	Ehstl. Gouvern. Regierung	25.02.1826	Datei: Gustav Magnus 1826 0915 Die Eintragung im Krepostbuch ist zu löschen.
17	256	Kommissariats Kommission	Estl. Gouvern. Verw	10.03.1826	Aufhebung des Verbots erfolgt.

Nr.: 2711

den 29. July 1824

An den
Strandwieckschen Herrn Hakenrichter

Nr.: 3839

Auf Befehl Se. Majestät hat die Ehstländische Gouvernements Regierung nach geschehenem Vortrage des Schreibens der Feld-Commissariats Expedition d. d. 12 Juny c., wegen Beytreibung einer Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. von dem gewesenen Commandeur des Smolenskischen Feld-Regiments, Obristen Rennenkampff, da solche nicht in Ausgabe gebracht worden,

resolviert:

Unter Beyfügung einer beglaubigten Abschrift dieses Schreibens, den Herrn Hakenrichter der Strand Wieck zu beauftragen, die beyzutreibende Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. von dem Obersten Rennenkampff, im Falle derselbe nichts Gesetzliches dagegen einzuwenden haben sollte, gesetzl. Art nach, innerhalb eines ihm anzuberaumenden Termins, Hakenrichter bewerkstelligen, und (*im Falle*) des Gegenteils das Geld zusamt der zur Versendung erforderlichen Post u. Procentgelder dieserhalb einzuziehen, im Falle der etwa stattfindenden Einrede aber, genanntem Obersten von Rennenkampff aufzugeben, selbige. binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Poen (*Strafe*) von 10 Rbl., auf die gesetzliche Weise Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements Regierung einzureichen, über die Erfüllung dieses Auftrages anhero zu berichten.

Ehstl. Gouv. Regierung

Nr.: 3751

prod.: 16. September 1824

An
Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische
Gouvernements Regierung

von
dem Hakenrichter der Strandwieck

Gehorsamster Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements Regierung habe ich, in Folge des mir ertheilten Befehls d. d. 29^{ten} July cur., sub Nr. 3839, in Betreff der Beitreibung einer Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. von dem gewesenen Commandeuren des Smolenskischen Feld-Regiments, Herrn Obristen von Rennenkampff, laut des Schreibens der Feld Commissariats-Expedition d. d. 12^{ten} Juny cur., die Ehre gehorsamst zu berichten, daß von mir dem vorgedachten Herrn Obristen von Rennenkampff die beglaubigte Abschrift des Schreibens der Feld Commissariats-Expedition unterm 10^{ten} d. M. zugestellt, und ihm der Termin zur Berichtigung der angdachten Summe von 3602 Rbl. 68 Cop., nebst der zur Versendung erforderlichen Post- und Procentgelder, zum 22^{ten} October d. J. anberaumt worden ist. ---

Im Fall aber derselbe rechtliche Einwendungen zu machen haben sollte, solche innerhalb 14 Tagen vom 10^{ten} d. M. gerechnet, bei Vermeidung einer Poen von 10 Rbl., auf die gesetzliche Weise bei Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements Regierung einzureichen.

G. v. Knorring.

Hakenrichter der Strandwieck

Nr.: 391

Weissenfeld,

d. 13ten September 1824

Nr.: 4396

prod.: 4. November 1824

An

Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische
Gouvernements Regierung

von

dem Hakenrichter der Strandwieck

Unterlegung.

Wenn in dem von Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements Regierung an mich ergangenem Befehle d. d. 29^{ten} July cur., sub 3839, mit Einbegleitung der beglaubigten Abschrift des Schreibens der Feld-Commissariats Expedition d. d. 12^{ten} Juny cur., wegen Beitreibung der Summe von 3602 Rbl. 68 Cop., von dem gewesenen Commandeuren des Smolenskischen Feld-Regiments, Herrn Obristen von Rennenkampff, mir zugleich aufgetragen worden, bei Einsendung der beregten Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. auch die von derselben zur Versendung erforderlichen Post- und Procentgelder Einer Hochverordneten Ehstländischen Gouvernements Regierung zuzustellen, mir aber nicht bewußt ist, wie diese Post- und Procentgelder eigentlich zu berechnen sind, und ob dieselben nur bis zu der Stadt Brazlaw, von wo aus das obangeführte Schreiben der Feld Commissariats-Expedition ausgeschiedt worden, berechnet werden müssen oder nicht, ---

so wage sich demnach Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements Regierung solches zu Hochobrigkeitlichen Verfügung pflichtschuldigt zu unterlegen, und um die deshalb geneigtest mir zu ertheilende Entscheidung gehorsamst zu bitten.

G. v. Knorring.

Hakenrichter der Strandwieck

Nr.: 507

Weissenfeld,

d. 1 ten November 1824

An
Se. Wohlgebohren, stellvertretenden
Herrn Gouvernements Postmeister,
Rath Possé

von

Sr. Wohlgeboren Rath v. Rehberg

S. T.

Hochzuehrender Herr Gönner !

Dürfte ich Dieselben um gehörige Mittheilung der Nachricht bitten, ob mit heutiger Post aus Narva ein verassecuriertes Paquet (*versichertes Paket*) oder ein verassecurierter Brief auf den Namen des Herrn Regierungsraths und Ritters Baron von Rossillon angekommen ist ? --
- und was die Procente und Gewichtsgelder zur Versendung einer Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. B. Ass. nach Bratzlaw ausmachen. ---

Hochachtungsvoll habe ich die Ehre zu seyn
Dero ergebenster Diener

Rehberg.

d. 4 ten November 1824

Nr.: 43

d. d. 18. Nobr. 1824

An den
Strandwieckschen Herrn Hakenrichter

Nr.: 5831

Auf Befehl Se. Kaiserl. Majestät hat die Ehstländische Gouvernements Regierung nach geschehenem Vortrage der gehorsamsten Berichte des Herrn Hakenrichters d. d. 13. Sept. u. 1. Nov. c., in Betreff der von dem gewesenen Commandeuren des Smolenskischen Infanterie-Regiments, Obristen Rennenkampff, beyzutreibenden 3602 Rbl. 68 Cop., in welchem letzteren Bericht der Herr Hakenrichter um die Angabe der zur Versendung dieser Summe erforderlichen Post-Procente bittet

resolviert:

Genanntem Herrn Hakenrichter unter der Eröffnung, daß die Post und Asseurance Gelder für die, von dem Obristen und Ritter von Rennenkampff beyzutreibenden, nach Bratzlaw abzusendenden 3602 Rbl. 68 Cop., 36 Rbl. 3 Cop., betragen, das Gewichtsgeld aber 78 Cop. per Loth beträgt, aufzutragen, bey der wiederholten, von der Feld Commisariats Expedition d. d. 13. Sept. d. J. ausgegangenen Requisition zur Einsendung dieser Gelder, nunmehr des allerfördersamsten an den genannten Herrn Obristen und Ritter von Rennen-

kampff einzufordern und zugleich mit den Assecurance- und den Gewichtsgeldern, welche letzteren nach dem Gewichte des Geldpaquets zu errechnen, alsdann diese Summe hinzuzufügende, dem Beytreibungsschreiben mit einzuschließen ist, zu berechnen sind, anhero zur weiteren Abführung einzusenden.

Ehstl. Gouv. Regierung

4910

Nr.: 580

prod.: 9. December 1824

An
Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische
Gouvernements Regierung

von
dem Hakenrichter der Strandwieck

Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements Regierung habe ich, in Folge der mir erteilten Befehle, d. d. 29^{ten} July cur., sub 3839, und d. d. 18^{ten} Novemb. cur., sub N.: 5831, die Ehre, beifolgend die, in Gemäßheit des Schreibens der Feld-Commissariats Expedition d. d. 12^{ten} Juny cur., von dem gewesenen Commandeuren des Smolenskischen Feld-Regiments, Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff eingeforderten, nach Bratzlaw abzusendende Summe von Drey Tausend Sechs Hundert Zwey Rubel Acht und Sechzig Copecen B. N., nebst den zur Versendung derselben erforderlichen Post- und Procentgeldern, betragend 36 Rbl. 3 Cop. und den Gewichtsgeldern 78 Cop. per Loth, betragend 9 Rbl. 36 Cop. B. A., gesondert einzusenden. ---

Zugleich habe ich auch die Ehre, Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements Regierung zu berichten, daß obengenannter Herr Obrist und Ritter von Rennenkampff bei mir mit dem Gesuch eingekommen, Einer Hochverordneten Gouvernements Regierung darüber gehorsamst zu unterlegen, daß, der beregten von ihm an die Feld-Commissariats Expedition zu zahlende Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. wegen, auf sein Vermögen gelegtes Verbot, da er dieses Geld gegenwärtig alles entrichtet, gehoben werden möge, worüber durch Eine Erlauchte Kaiserliche Gouvernements Regierung geneigtest des Ferneren zu verfügen geruhen wolle.

G. v. Knorring.

Hakenrichter der Strandwieck

Nr.: 507

Weissenfeld,

d. 6^{ten} December 1824

Nr.: 4910

Mundirt

d. 13. Decbr. 1924

An den
Strandwieckschen Herrn Hakenrichter

Nr.: 6291

Auf Befehl Se. Kaiserl. Majestät hat die Ehstländische Gouvernements Regierung auf den Bericht des Strandwieckschen Herrn Hakenrichters d. d. 6. Decbr. c., wohldieselbe, die in Folge Befehls vom 29. July c. von dem gewesenen Commandeuren des Smolenskischen Infanterie-Regiments, Obristen Rennenkampff, beygetriebene 3602 Rbl. 68 Cop., nebst Postprocenten eingeliefert und um Aufhebung des dieserhalb auf das Vermögen besagten Herrn Obristen von Rennenkampff gelegte Verbot bittet

resolviert:

Dem Hakenrichter zu eröffnen, daß kein Verbot auf das Vermögen des Obersten v. Rennenkampff in dieser Sache gelegt worden ist.

Ehstl. Gouv. Regierung

Mundirt

d. 23. December 1824

An den
Strandwieckschen Herrn Hakenrichter

Nr.: 6528

Weil das von obengenannten Herrn Hakenrichter mittelst Bericht d. d. 6. Decbr. c. eingesandte und von dem Obristen und Ritter von Rennenkampff eingehobene Geld mit 3602 Rbl. 68 Cop bereits von hier aus gehörigen Orts abgesandt worden, und außerdem zugleich, eingelieferte Post- und Assecuranz Gelder, betragend 36 Rbl. 3 Cop., und Gewichtsgelder à 78 Cop. per Loth aus 9 Rbl. 36 Cop. B. A. beygefügt gewesen, und diese Gewichtsgelder aber auch abgeführt, beregte Summe und das Beygefügte von hier aus an die Feld Provincial Commissariats Expeditions Kasse geschickt, und da aus dem Canzellei-Gelde der Gouv. Regie. noch 1 Rbl. 93 Cop haben hinzugelegt werden müssen, als wird obengenanntem Herrn Hakenrichter hiermit aufgegeben, von bemeldeten Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff gedachte 1 Rbl. 93 Cop. annoch einzutreiben und solche sodann dieser Gouvernements Regierung mittelst Bericht einzusenden.

Ehstl. Gouv. Regierung

prod.: 31. December 1824

An
Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische
Gouvernements Regierung

von
dem Hakenrichter der Strandwieck

Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements Regierung habe ich, in Folge des mir erteilten Befehls, d. d. 23^{ten} Decembr. cur., sub 6528, die Ehre, einliegend die von dem Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff eingehobenen, an Gewichtgeldern, von den an die Feld-Commissariats Expedition abgesandten 3602 Rbl. 68 Cop. fehlenden 1 Rbl. 93 Cop., gehorsamst einzusenden. ---

G. v. Knorring.
Hakenrichter der Strandwieck

Weissenfeld,
d. 27^{ten} December 1824

Unterthänigste und Bitte

für
den Obristen und Ritter
Gustav von Rennenkampff,

wegen Hebung des
auf seinem Vermögen
gelegten Verbots

Nr. : 728

prod. 24. Februar 1826

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser
NIKOLAI PAWLOWITSCH,
Selbtherrscher von ganz Rußland,

Allergnädigster Herr !

Zufolge Schreibens vom Feld Commissariats Departement d. d. 18. Januar 1821, Nr.: 106, hat Eine Erlauchte Kaiserliche Gouvernements Regierung wegen 3602 Rubel 68 Cop. mein

Vermögen mit gerichtlichem Beschlag belegt und am 4^{ten} März 1821 auch Ein Kaiserlich Ehtländisches Oberlandgericht requiriert, solches in seinen Verbotsbüchern zu notieren.

Obwohl nun, nachdem ich diese Summe im Jahre 1824 berichtet, auf meine durch den Landwieckschen Herrn Hakenrichter unterlegte Bitte, den Beschlag zu heben, Eine Erlauchte Kaiserliche Ehtländische Gouvernements Regierung demselben eröffnet, daß ein solcher Beschlag gar nicht gelegt worden, mithin auch nicht erst wieder gehoben werden könne, so ist doch dem Ehtländischen Oberlandgerichte von der Berichtigung jener Summe keine Mittheilung geschehen und ungeachtet, daß daselbst die Quittung der Feld Commissariats Commission d. d. 20. Januar 1825, Nr.: 97, und die Bescheinigung, daß diese Commission keine Anforderung mehr an mich habe, beygebracht ist, ist der Aufhebung des Verbots vom 4. März 1821 nicht nachgegeben worden, weil wie mir eröffnet worden, solches nur auf Requisition der competenten Behörde geschehen könne.

Da mir nun bey dem in Einer Allerhöchst bestätigten Ehtländischen Adlichen Credit Cassa negociirten (*aufgenommenen*) Darlehn sehr viel an der Aufhebung des obberegten auf meinem Vermögen noch ruhenden Verbots liegt, so sehe ich mich gemüßigt, in Beziehung auf die bey Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehtländischen Gouvernements Regierung in dieser Hinsicht verhandelten Acten und namentlich auf die obenbezeichnete Quittung und Bescheinigung der Feld Commissariats Commission vom 20. Januar vorigen Jahres untertänigst zu bitten

Allernädigster Herr !

Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Kaiserl. Ehtländische Gouvernements Regierung wolle geruhen, den, wegen der Anforderung der Feld Commissariats Commission von 3602 Rubel 68 Cop. zufolge Schreibens vom 18. Januar 1821 auf mein Vermögen gelegten Beschlag, nachdem diese Summe belehr der Quittung vom 20. Januar vorigen Jahres berichtet worden, förmlich zu heben und solches auch einem Kaiserlichen Ehtländischen Oberlandgerichte wegen Aufhebung des in den dasigen Verbotsbüchern notierten Beschlags baldigst Hochgeneigtest mitzutheilen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe

Ew. Kaiserlichen Majestät
getreuester Unterthan

Gustav Magnus von Rennenkampff

Reval,
d. 24. Febr. 1826

J. J. Paulsen, Secr.

Nr.: 728

Mundirt

d. 25. Februar 1826

An das
Ehstländische Oberlandgericht
sowie die Feld Commissariats Expedition

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements Regierung, nach Vortrag des Gesuchs des Herrn Obristen und Ritters Gustav von Rennenkampff um Hebung des bei dem Ehstländischen Oberlandgericht auf die von der Gouv. Reg. aus, in Veranlassung einer Requisition der Feld Commissariats Commission vom 18. Januar 1821 --- am 4. März 1821 erlassenen Requisition auf sein Vermögen notierten, und, obgleich gedachte Commission laut deren Quittung v. 20. Januar 1825 befriedigt sey, noch bestehenden Beschlages nun

resolvirt:

1. Daß diejenige Forderung der Feld Commissariats Expedition von 3602 Rbl. 68 Cop. an den verabschiedeten Herrn Obristen und Ritter Gustav von Rennenkampff, als gewesenen Chefs des Smolenskischen Infanterie Regiments, um deren Sicherung in dem Vermögen desselben, gedachte Expedition am 18. Januar 1821 anhero requiriert hatte, auf eine nochmalige Requisition v. 12. Juni 1824 beygetrieben und selbiger zugesandt worden, folgte auch unterm 20. Januar 1825 über den Eingang der beregten Summe, daß sie keine Forderung mehr an den Herrn Obristen v. Rennenkampff habe, anhero benachrichtiget hat, so ist auf obiges Gesuch, das Ehstländische Oberlandgericht zu requirieren, daß dasselbe, das auf die diesseitige Requisition v. 4. März 1821 für den Betrag der beregten Forderung zu deren Sicherung auf das Vermögen des Herrn Obristen und Ritters v. Rennenkampff in den Krepostbüchern notierte Verbot als gehoben bewirken möge.

2. Die Feld Commissariats Commission davon zu benachrichtigen, daß, da belehr dessen Schreibens vom 20. Januar 1825, Nr.: 97, vom Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff gedachte Summe von 3602 Rbl. 68 Cop. denselben zum Termin bezahlt worden, und sie keine Forderung mehr an den Herrn Obristen habe und daß desselben Vermögen auf sein Gesuch von diesem Verbot befreit worden sey..

Ehstl. Gouv. Regierung